

Reisekostenordnung der Bezirksärztekammer Rheinhessen verabschiedet in der Sitzung der Vertreterversammlung vom 17. Dezember 1969 – in Kraft getreten am 01.01.1970 in der Fassung der 12. Änderung vom 25.09.2013.

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bezirksärztekammer Rheinhessen, an Tagungen anderer Organisationen, an Gerichts- und ähnlichen Verhandlungen in folgender Weise Ersatz für bare Aufwendungen und Entschädigungen für Zeitverlust. Die Ziffern 1 (Tagegeld), 2 bis 4 und 9 bis 11 gelten analog für die Angestellten der Kammer.

1. Tagegeld

Bei Abwesenheit von der eigenen Wohnung bzw. Praxis:

bis zu 6 Stunden in Höhe von 15,00 €
über 6 Stunden in Höhe von 18,00 €.

2. Übernachtungsgeld

Ohne Kostennachweis in Höhe des nach den jeweils geltenden Einkommensteuer-richtlinien höchstzulässigen Pauschbetrages.

Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn die Übernachtung im Schlafwagen erfolgt. Innerhalb einer zusammenhängenden Dienstreise dürfen nur entweder der Pauschbetrag oder die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten geltend gemacht werden.

3. Erstattung von Fahrtkosten

Bundesbahn 1. Klasse einschließlich Benutzung des Schlafwagens; bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges **eine km-Entschädigung** in Höhe von **0,70 €**, bei Benutzung des Flugzeugs die Flugreisekosten. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges über eine Entfernung von insgesamt mehr als 500 km wird der Fahrpreis Bundesbahn 1. Klasse ersetzt. Wenn nicht besondere Verkehrsverhältnisse nachgewiesen werden, wird der Berechnung der kürzeste zumutbare Weg zugrunde gelegt.

4. Notwendige Nebenkosten

Die Nebenkosten (z.B. nachgewiesene Telefongespräche, Autobahngebühr, Garagenkosten und Abstellgebühren für Kraftfahrzeuge, Aufwendungen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen u. ä.) werden erstattet.

5. Entschädigungen für Zeitverlust

Neben dem Tagegeld bei Abwesenheit von der eigenen Wohnung bzw. Praxis

bis zu 2 Stunden in Höhe von 60,00 €
bis zu 3 Stunden in Höhe von 90,00 €
über 3 Stunden in Höhe von 120,00 €.

6. Bei Zahlung gerichtlicher Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. besteht Anspruch auf Tagegeld, Entschädigung für Zeitverlust, Erstattung von Fahrtkosten und von notwendigen Nebenkosten höchstens in Höhe der Differenz zwischen den Beträgen, die gemäß Ziffer 1 bis 6 zu entrichten sind und den vom Gericht zu zahlenden Gebühren und zu erstattenden Fahrtkosten.

7. Ärzte, die zu Sitzungen von Organen oder Ausschüssen der Bezirksärztekammer zugezogen werden, erhalten Ersatz für bare Aufwendungen und Entschädigungen für Zeitverlust nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 5 dieser Ordnung.

8. a)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 9 Weiterbildungsordnung) bzw. sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Mitwirkung bei mündlichen Prüfungen gemäß § 11 der Weiterbildungsordnung eine Vergütung in folgender Höhe:

Vergütungen für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter **60,00 €/Sitzungstag**
Vergütung für die Mitglieder bzw. deren Stellvertreter **30,00 €/Prüfling**

b)

Ärzte, die als Fachgutachter den Stand der Weiterbildung sowie inhaltlich Anträge auf Anerkennung von Bezeichnungen nach der WBO oder auf Befugnis zur Weiterbildung begutachten, erhalten **pro Begutachtungsfall** eine Anerkennungsgebühr in Höhe von **30,00 €** oder eine sonstige Anerkennung, die den Wert von **50,00 €** nicht übersteigen darf, wenn eine Mitwirkung bei mündlichen Prüfungen gem. § 11 WBO nicht erfolgt. Ist kein Fachgutachter für die unter Satz 1 aufgeführten Bereiche zur Begutachtung zu gewinnen oder kann ein Gutachter nur außerhalb des Kammerbereiches gewonnen werden, so kann eine Stundenvergütung oder eine Pauschale mit diesem vereinbart werden.

9. Erstattungsanträge sind auf vorgeschriebenem Formblatt zu stellen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten schriftlich zu versichern.

10. Wenn für eine Fahrtstrecke bis zu 750 km **mehr als ein** An- bzw. Abreisetag in Rechnung gestellt werden, so ist eine entsprechende Begründung beizufügen.
11. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Bezirksärztekammer Rheinhesen über den Antrag. Der Antragsteller kann gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben den Vorstand anrufen.

Ausgefertigt:
Mainz, den 4. November 2013

Dr. med. Jürgen Hoffart
Vorsitzender